

Weinkeller – künstliche Hohlräume unter Fremdgrund/Verkehrswegen

Richard SCHOBER, Herbert PROKSCHI

Einleitung

Es wurde erhoben, dass im Bezirk Mistelbach mehr als 10.000 Kellerröhren vorhanden sind (in Poysdorf gibt es mehr Keller als Wohnhäuser laut Herrn Bürgermeister Grießl). Die Kellerröhren scheinen in keinem Kataster, Grundbuch, etc. auf, lediglich die Presshäuser (wenn vorhanden). Die Kellerröhren befinden sich unter Verkehrsflächen, aber auch sehr oft unter Privatgrund. Da seit geraumer Zeit die Keller kaum mehr als Wein- bzw. Rüben- oder Erdäpfelkeller bewirtschaftet und daher auch nicht mehr Instand gehalten werden, hat sich das Problem mit „eingefallenen“ Kellerröhren vor allem bei Tau- bzw. Regenperioden oder bei Wasserrohrbrüchen, Mäusegängen, etc. verschärft.

Weitere Vorgangsweise

Bei der BH Mistelbach wurden seitens – vor allem von Gemeinden aber auch von Privatpersonen – der Antrag auf Erlassung einer Tonnagenbeschränkung auf Straßen mit der Begründung gestellt, dass unter Verkehrsflächen liegende Keller bei hohen Tonnagen einsturzgefährdet sind. Verschärft wurde dies dadurch, dass auf sogenannten „Hintausstraßen“ durch die Aufschließung von Siedlungsgebieten, welche durch diese Straßen, die ursprünglich lediglich dem landwirtschaftlichen Verkehr dienten, verkehrlich angebunden wurden. Dadurch wurde auf diese Straßen

- mit hohen Tonnagen beim Wohnhausbau zugefahren,
- die gesamte Infrastruktur (wie Wasserleitung, Kanal, Gas, Strom, etc.) verlegt,
- eine Asphaltierung durchgeführt und wurde daher der Wasserablauf verändert.

Außerdem wurden die Fahrzeuge für den landwirtschaftlichen Betrieb immer größer und schwerer.

Bei „Gefahr im Verzug“ § 44b StVO 1960 muss die Behörde Sofortmaßnahmen setzen (bis zu einem generellen Fahrverbot). Das Problem dabei war, dass die Behörde nicht wusste, welche Gewichtsbeschränkung zu veranlassen ist bzw. ob ein generelles Fahrverbot erforderlich ist, um die Sicherheit des Straßenverkehrs sicher zu stellen (mit allen Problemen und Haftungen für anrainende Grundstücke).

Für die Erlassung einer dauernden Verordnung musste im Ermittlungsverfahren ein bautechnisches Gutachten eingeholt werden. Früher hat diese Gutachten oder Stellungnahmen Herr Hofrat Sattler (in „alter“ Zeit), später DI Millner seitens der Baudirektion erstellt. Seit einigen Jahren gibt es keinen Amtssachverständigen mehr, welche derartige Gutachten erstellen können bzw. dürfen.

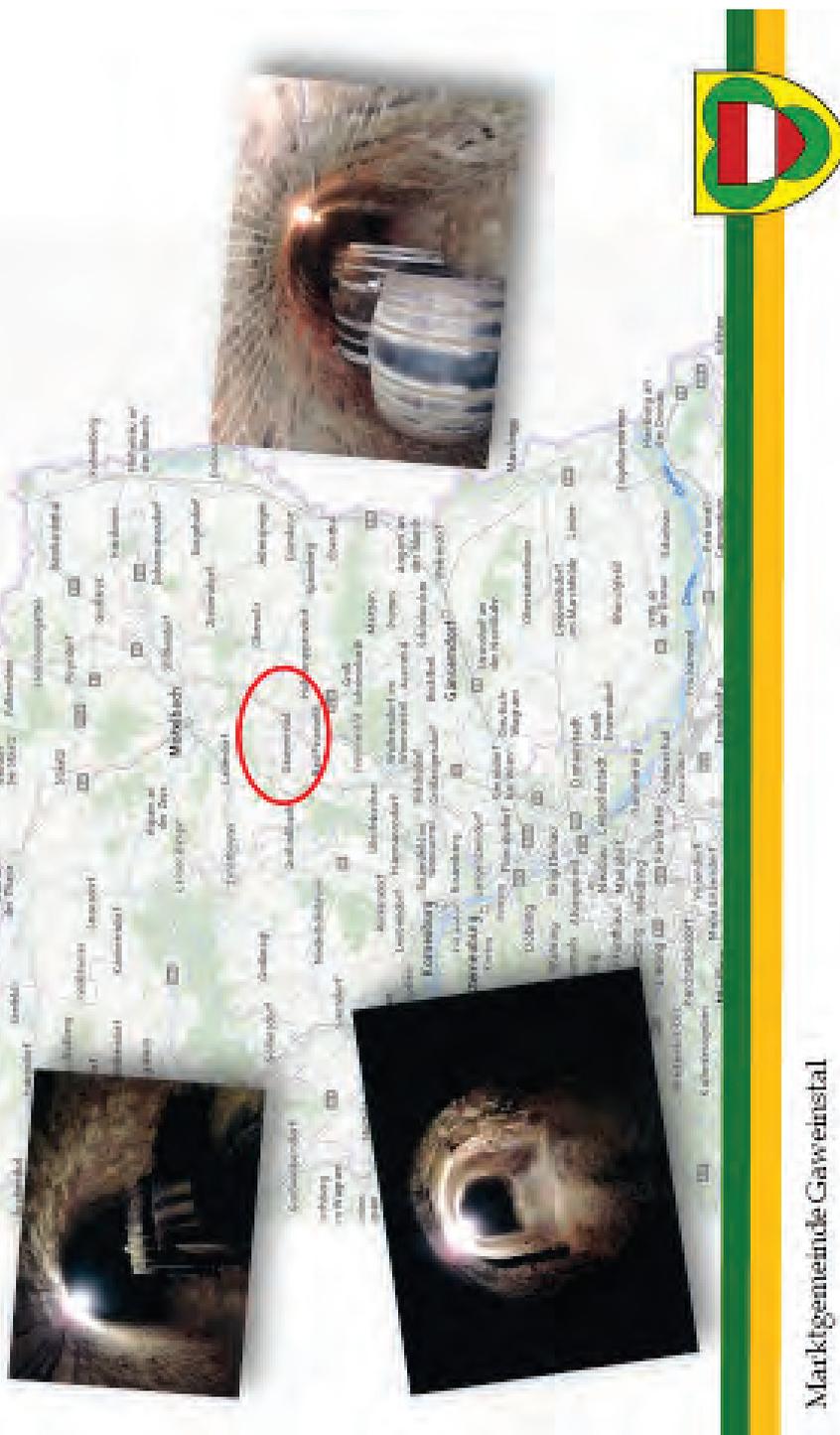
Da die „offenen“ Akte immer mehr wurden, wandte ich mich an Herrn Baudirektor DI Morwitzer um eine Lösung zu „erzwingen“. Mir wurde zugesagt, eine Sachverständigenliste zu übermitteln, welche Gutachter beinhaltet, die derartige Gutachten erstellen.

Abschluss der Besprechungen

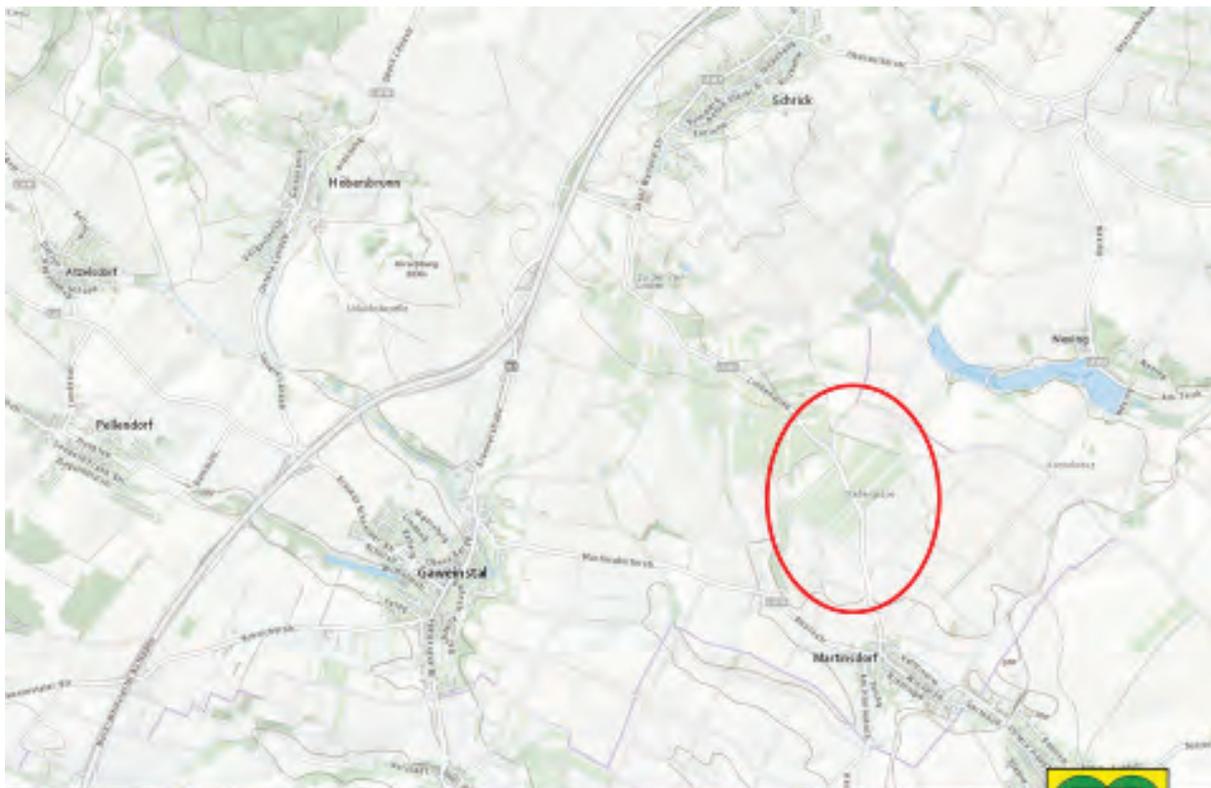
Nach einigen Besprechungen auf höchster Beamtenebene des Landes NÖ, wurde die Problematik und das Zusammenspiel zwischen den einzelnen Verfahren und Behörden (Gemeinde als Baubehörde und ev. als Straßenerhalter, privatrechtliche Belange wie Ober- und Unterliegen, etc.) eingehend erörtert und auch das zusammenfassend festgestellt, dass der Straßenerhalter gemäß § 98 StVO bei der Mitwirkungspflicht auch die Pflicht hat, die erforderliche Gewichtsbeschränkung und damit auch verbunden, die erforderliche Höhe der Gewichtbeschränkungen bzw. Achslasten, nachzuweisen.

Außerdem wurde ein Zivilingenieurbüro von NÖ namhaft gemacht, welches derartige Gutachten für Hohlräume unter Verkehrsflächen erstellt.

Weinkeller unter L3031 KG Martinsdorf



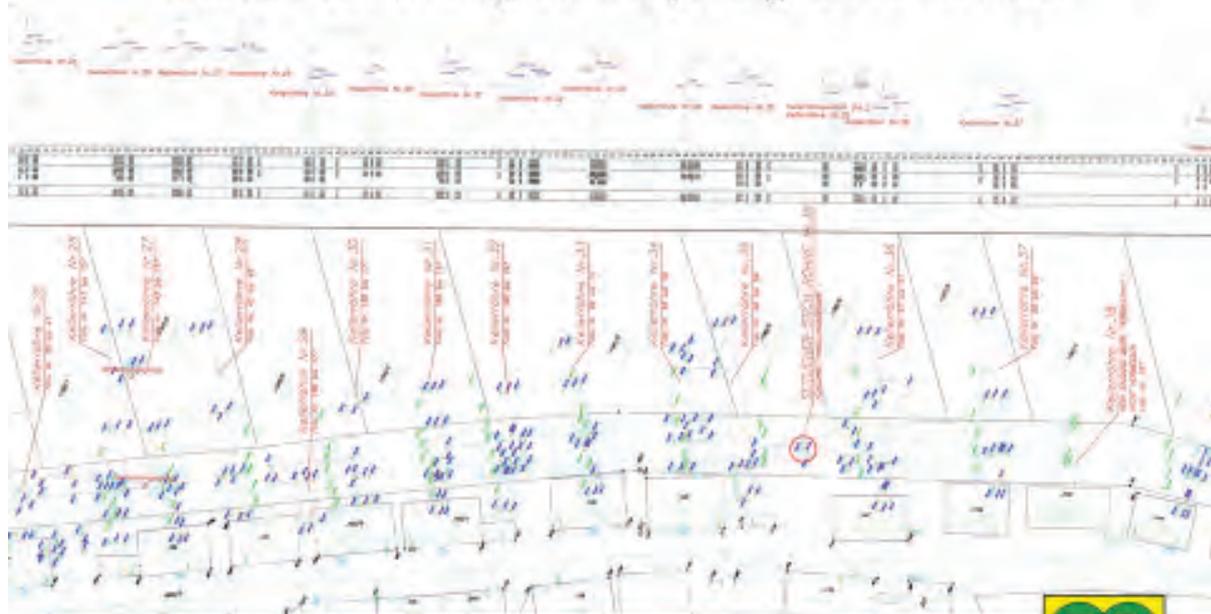
Marktgemeinde Gaweinstal



Marktgemeinde Gaweinstal



Einmessung sämtliche Keller durch Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Erwin Lebloch



Marktgemeinde Gaweinstal



Zustandsaufnahme der Keller



Marktgemeinde Gaweinstal



Zustandsaufnahme der Keller



Marktgemeinde Gaweinstal



Zustandsaufnahme der Keller



Marktgemeinde Gaweinstal



Zustandsaufnahme der Keller



Marktgemeinde Gaweinstal



Zustandsaufnahme der Keller



Marktgemeinde Gaweinstal

